
Anschrift des Bieters (Firmenstempel)

An die
STADT ISERLOHN
Zentrale Verdingungsstelle
Werner-Jacobi-Platz 12
(Tel.: 02371/217-2313 u. 2312)
58636 Iserlohn

Kenn-Nummer der Ausschreibung:

049/26

Ausschreibende Abteilung:
66/1 - Straßen und Brücken

Auskunft erteilt:
Herr Rettberg
Tel.: 02371 / 217- 2731

ANGEBOT

Betr.: Öffentliche Ausschreibung

Erdbauarbeiten zur Erschließung ehemalige Hauptschule Hennen in Iserlohn

<u>Eröffnungstermin:</u>	<u>Dienstag, 11. August 2026 – 10:10 Uhr -</u> bei der Zentralen Verdingungsstelle, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 233
<u>Ablauf der Bindefrist:</u>	10. September 2026
<u>Ausführungsbeginn:</u>	spätestens 28 Tage nach Auftragsvergabe
<u>Ausführungszeit:</u>	3 Monate
<u>Sicherheitsleistung:</u>	5%Vertragserfüllungs-&3%Mängelansprüchebürgschaft
<u>Vertragsstrafe:</u>	keine
<u>Mehrere Hauptangebote:</u>	nicht zugelassen
<u>Nebenangebote:</u>	nicht zugelassen

Vom Bieter auszufüllen:

Netto-Angebotssumme:	_____	€
+ 19 % Mehrwertsteuer:	_____	€
Angebotssumme insgesamt:	_____	€
____ % Skonto bei 15 Werktagen für die Abschlagszahlung und 24 Werktagen für die Schlusszahlung		
_____ % Nachlass	Anzahl der Nebenangebote:	_____
Anzahl der Ausbildungskräfte:	_____	
Registergericht: _____	Registernummer:	_____

<u>Festgestellte Angebotssumme:</u>	Angebot vom: _____
Netto-Angebotssumme:	_____ €
+ 19 % Mehrwertsteuer:	_____ €
Angebotssumme insgesamt:	_____ €

Nachgerechnet : _____

A. Anlagen:

1. Zusätzliche Vertragsbedingungen
2. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
3. Besondere Vertragsbedingungen
4. EFB 221/222, Baugrundgutachten, Pläne
5. Die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis

B. Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:

ausschließlich der Preis

wirtschaftlich günstigstes Angebot bezogen auf:

Kriterien	Gewichtung	Unterkriterien

eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind daher in der Reihenfolge ihrer Bedeutung gelistet.

C. 1. Ich biete/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

Sollten von mir/uns keine Angaben zum Fabrikat gemacht werden, gilt das Leitprodukt als angeboten.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2. Meinem/unserem Angebot liegen folgende Bedingungen und weitere Vertragsbestandteile zu Grunde (Buchstabe d - g sind dem Angebot nicht beigelegt):

- a) Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
- b) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB)
- c) Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung
- d) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
- e) Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der z.Zt. geltenden Fassung
- f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der z.Zt. geltenden Fassung
- g) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der z. Zt. geltenden Fassung

3. Eigenerklärung zur Eignung:

Ich gebe/Wir geben zu den nachfolgenden, vom Auftraggeber angekreuzten Kästchen Eigenerklärungen zu ab.

Ich/Wir _____

Name, Anschrift

bin/sind Bieter Mitglied der Bietergemeinschaft Nachunternehmen
 präqualifiziert unter Nr. _____

Sollten in der PQ-Liste nicht alle geforderten Nachweise hinterlegt sein, werde ich/werden wir die entsprechenden Unterlagen nachreichen, falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:	
nach Aufforderung vor Auftragserteilung.....	↓
bei Abgabe des Angebotes.....	↓

Angaben zu Umsätzen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind: X

Jahr	Umsatz	davon Eigenleistung
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €

Diese Umsätze sind, soweit sie Bauleistungen und andere Leistungen betreffen, mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar. Sie enthalten auch die Anteile aus gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind X

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 3 Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.
3 Referenzbescheinigungen mit mindestens folgenden Angaben lege ich/legen wir vor:

- x Bauherr und Ansprechpartner;
- x Art der ausgeführten Leistungen;
- x Auftragssumme;
- x Ausführungszeitraum;
- stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen;

Folgende Unterlagen sind vorzulegen
nach Aufforderung vor Auftragserteilung..... ↓
bei Abgabe des Angebotes..... ↓

- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer;
- stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung;
- Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal);
- Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer);
- ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden;
- Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung;
- abweichend hiervon werden angefordert: _____

X Angaben zu Arbeitskräften und zur technischen Ausrüstung

X

In den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren habe ich/haben wir jahresdurchschnittlich beschäftigt:

Arbeitskräfte im 1. Jahr: _____ 2. Jahr: _____ 3. Jahr: _____

- Für die Leistung und Aufsicht dieser Maßnahme steht folgendes Personal zur Verfügung – Aufstellung siehe Anlage.
- Für die Leistung dieser Maßnahme steht folgende technische Ausrüstung zur Verfügung – Aufstellung siehe Anlage.

Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes – vom Bieter vorzulegen bzw. anzukreuzen !

Gewerbeanmeldung,

Handelsregisterauszug,

- Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.

- Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer verpflichtet.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

nach Aufforderung vor Auftragserteilung.....



bei Abgabe des Angebotes.....



Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung X

Sofern der Stadt Iserlohn kein aktueller Nachweis vorliegt, lege ich/legen wir folgende Nachweise vor:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Sozialversicherung,
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommenssteuergesetz,
- Nachweis einer bestehenden allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung von mindestens 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft – vom Bieter auszufüllen !

Ich bin/wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft _____.

Für mich/uns besteht keine Mitgliedschaftspflicht in der Berufsgenossenschaft, Begründung: _____

X Angabe weiterer einzureichender Nachweise:

Einheitsformblätter EFB 221/222

X

X Angabe weiterer einzureichender Nachweise

Urkalkulation

X

D. Ich erkläre/wir erklären hiermit, dass

1. ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unsere Unternehmen nicht in Liquidation befindet, Sofern ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.
2. keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, z. B. wirksames Berufsverbot (§ 70 Strafgesetzbuch), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a Strafprozessordnung), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 Gewerbeordnung),
3. kein rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde,
4. ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß
 - § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes,

- § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes,
 - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind,
5. ich/wir im Zusammenhang mit dieser Angebotsabgabe keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen getroffen habe/haben und dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten, Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.
6. ich mich/wir uns über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle informiert, die herausgegebenen wie auch die zur Einsicht offengelegten Ausschreibungsunterlagen durchgearbeitet und mich/uns über alle preisbildenden Faktoren unterrichtet habe/haben sowie mir/uns aufgefallene Lücken und Widersprüche in den Verdingungsunterlagen dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen werde,
7. die im Rahmen dieser Ausschreibung angebotenen Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden und dass mir/uns bekannt ist, dass ich/wir nach Vertragsschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können,
(Falls Leistungen an Nachunternehmer übertragen werden sollen, ist über die zu übertragenden Leistungen eine gesonderte Aufstellung zu fertigen und diesen Ausschreibungsunterlagen beizufügen.)
8. ich/wir verpflichtet bin/sind, die zuvor genannten Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und auf Anforderung des Auftraggebers vor Vertragsabschluss bzw. spätestens vor Zustimmung zur Weiterbeauftragung diesen vorzulegen habe/haben,
9. ich/wir die Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) der Homepage der Stadt Iserlohn unter „Bekanntmachungen – Ausschreibungen“ entnommen habe/haben,
10. **mir/uns bekannt ist, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen kann.**

E. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir die nachstehenden besonderen Forderungen/Hinweise des Auftraggebers zur Angebotsabgabe zur Kenntnis genommen habe(n):

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers weitere Bescheinigungen zu den vorgenannten Erklärungen vorzulegen, von welchen die Zuschlagserteilung abhängig gemacht werden kann.
2. Erfolgt die Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft, aus der sich im Falle einer Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft bildet, so ist vor Auftragserteilung ein Ver-

zeichnis der Arge-Mitglieder unter Benennung eines bevollmächtigten Vertreters und folgende Erklärung einzureichen:

- a) dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Arge-Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber für den Abschluss und die Durchführung des Bauvertrages rechtsverbindlich vertritt,
 - b) dass der Auftraggeber berechtigt ist, mit befreiender Wirkung für jedes Arge-Mitglied zu zahlen,
 - c) dass alle Arge-Mitglieder für die Vertragserfüllung, d. h. bis zum Ablauf der Gewährleistung, uneingeschränkt als Gesamtschuldner dem Auftraggeber haften,
 - d) dass die Verpflichtungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen auch für die Mitglieder der Bietergemeinschaft gelten,
 - e) unter welcher Bezeichnung die Arge für die Vertragsdauer auftritt.
3. Erklärungen und Mitteilungen des Bieters sind nur auf besonderer Anlage zulässig, z. B. Änderungsvorschläge. Das gilt auch - sofern in der Leistungsbeschreibung vorgesehen - bei Übernahme mehrerer Lose. Skonto und Nachlässe sind an der dafür vorgesehenen Stelle auf Seite 1 einzutragen. Diese Erklärungen und Angaben werden in die Angebotswertung einbezogen.
4. Sind Nebenangebote zugelassen und wurden keine Mindestanforderungen an den Leistungsgegenstand in den nachfolgenden Unterlagen festgelegt, müssen Ausführungsvarianten in Nebenangeboten eindeutig und erschöpfend beschrieben werden und alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Bei nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelten Leistungsanforderungen sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
5. Beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eines Bieters führen grundsätzlich zwingend zum Angebotsausschluss. Befinden sich die AGB lediglich auf der Rückseite eines dem Angebot beigefügten Anschreibens geht die Vergabestelle von einem Versehen des Bieters aus, sofern nicht in dem Schreiben oder auf andere Weise auf die Einbeziehung der Bieter-AGB hingewiesen wird. Auf Nachfrage hat der Bieter die ausschließliche Geltung der Verdingungsunterlagen schriftlich zu bestätigen.
6. Eine Prüfung der Preise nach Maßgabe der VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bleibt vorbehalten.
7. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
8. **Nur bei Arbeiten im Bundesfernstraßenbau:**
Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" ist vor Vertragsabschluss nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

9. Mein/unser Angebot berücksichtigt die auf dem Vergabemarktplatz NRW ggf. zur Verfügung gestellten aktualisierten Vergabeunterlagen sowie diesbezüglichen Informationen.

F. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 2 unter A aufgeführten Anlagen.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift als allein verbindlich anerkannt.

(Ort und Datum)

(Firmenstempel / Unterschrift des Bieters)

Nur bei Angebotsabgabe in Schriftform:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben !

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB - Teil B -

INHALTSÜBERSICHT:

01. Wahlpositionen, Bedarfpositionen
02. Technische Regelwerke
03. Preisermittlungen
04. Ankündigung von Mengenänderungen
05. Ausführungsunterlagen
06. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Medienberichterstattungen
07. Bautagesberichte
08. Baustellenräumung
09. Kontrollprüfungen
10. Umweltschutz
11. Nachunternehmer
12. Ausführung der Leistung
13. Kündigung aus wichtigem Grund
14. Wettbewerbsbeschränkungen
15. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen
16. Abnahme
17. Mängelansprüche
18. Abrechnung
19. Preisnachlässe
20. Rechnungen
21. Stundenlohnarbeiten
22. Zahlungen
23. Überzahlungen
24. Abtretungen
25. Sicherheitsleistung
26. Bürgschaft
27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
29. Vertragsänderungen

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)

- 2.1 In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.
- 2.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Vergabeunterlagen genannten Normen sind für die Kalkulation des Angebotes in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3. Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 3.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.3 Ziffern 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4. Ankündigung von Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 5.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 5.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

6. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Medienberichterstattungen (§ 3)

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 6.3 Der Auftragnehmer sagt zu, nur dann über das Objekt in den Medien zu berichten oder Stellungnahmen zum Bauvorhaben abzugeben, wenn dies vor der Veröffentlichung entsprechend der inhaltlichen Abstimmung mit der Auftraggeberin durch sie erlaubt wurde. Liegt eine Zustimmung von Seiten des Auftraggebers zur Veröffentlichung nicht vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am Bau beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, besonders gegenüber allgemeiner Presse, Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen etc. Fotografieren und dergleichen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.
Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

7. Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie

müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

8. Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9. Kontrollprüfungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

10. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

11.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

11.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

11.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nrn. 12.1 und 12.2 gelten entsprechend.

12. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Falle des § 4 Abs. 10 rechtzeitig zu informieren.

13. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer

- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- Gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 8 verstößt.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

14. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel

14.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

14.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 15.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein

Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

14.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 15.1 b oder 15.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

14.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

15.1 Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung durch das Verschulden des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen ein Schaden, so haftet im Innenverhältnis der Vertragsparteien der Auftragnehmer allein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit, den Auftraggeber von allen gegen diesen erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.

15.2 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

15.3 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

15.4 Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Ersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

15.5 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von mindestens 3 Mio. € nachzuweisen. Die Haftung kann nicht (auch nicht teilweise) ausgeschlossen werden. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

16. Abnahme (§ 12)

Wenn die Leistung förmlich abgenommen wird, hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen

17. Mängelansprüche (§ 13)

17.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

17.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

18. Abrechnung (§ 14)

18.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 13.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

18.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

18.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

18.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind in Euro auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

19. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

20. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 20.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 20.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 20.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. Die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Steuersatz wird nicht erstattet.
- 20.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit besonderem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

21. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 21.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.
- Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.
Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.
Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 21.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

22. Zahlungen (§ 16)

- 22.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 22.2 Bei Abschlagszahlungen für die geforderte Leistung, einschließlich eigens angefertigter und bereitgestellter Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 27 zu leisten.
- 22.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 22.4 Dem Bieter ist es freigestellt, Skonto anzubieten. Angebotenes Skonto wird bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt. Die Skontofristen, die mit dem Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber beginnen, sind verbindlich vorgegeben. Sofern für den Auftraggeber ein Architekt/Ingenieur die Aufgabe der Rechnungsprüfung übernommen hat, müssen alle Abschlags- und Schlussrechnungen zeitgleich auch beim Auftraggeber eingereicht werden.

23. Überzahlungen (§ 16)

- 23.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 23.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

24. Abtretung (§ 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen grundsätzlich nicht abgetreten werden. Auf § 354a HGB wird verwiesen.

25. Sicherheitsleistungen (§ 17)

25.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz.

25.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

26. Bürgschaften (§ 16 und 17)

26.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

26.2 Die Bürgschaft ist von

- einem in der Europäischen Gemeinschaft
- oder
- einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.

26.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

26.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

26.5 Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelansprachesicherheit abgedeckte Ansprüche.

26.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

26.7 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

26.8 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden sind.

27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

29. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Betr.: Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§ 48 ff. Einkommensteuergesetz)

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält der neue Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48 d Einkommensteuergesetz). Ab 01.01.2002 haben Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag vor oder nach dem 31.12.2001 erteilt worden ist.

Wir bitten Sie daher, den Ausschreibungsunterlagen eine gültige Freistellungsbescheinigung beizufügen, um einen Steuerabzug und zusätzliche Verwaltungsarbeit zu vermeiden. Diese kann bei dem für Sie zuständigen Finanzamt gem. § 48 b Einkommensteuergesetz beantragt werden.

Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, genügt die Vorlage einer Ablichtung der Bescheinigung. Enthält die Bescheinigung eine Beschränkung auf eine bestimmte Bauleistung, so ist das Original einzureichen.

Der Auftragnehmer ist vertraglich verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung versagt, ist der Stadt Iserlohn zwingend mitzuteilen, welches Finanzamt für Sie zuständig ist (Anschrift und Steuernummer). Die Zahlungen der Stadt Iserlohn, ab dem 01.01.2002, werden dann gem. § 48 ff. Einkommensteuergesetz um 15 % gekürzt. Der Steuerabzugsbetrag wird an das für Sie zuständige Finanzamt überwiesen.

Hinweis: Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Nichteinreichung der Freistellungsbescheinigung bzw. die Nichtangabe der sonstigen erbetenen Auskünfte hat keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung.